

Regelungen über die Hundehaltung in der Stadt Landshut

1. Grundsätzlich darf ein Hundehalter seinen Hund im Stadtgebiet frei laufen lassen. Damit das Tier sich auch artgerecht auslaufen kann, besteht zudem für die Grasflächen in der Flutmulde und die Isarauen keine generelle Leinenpflicht.

2. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und mit Rücksichtnahme auf Erholungssuchende und Freizeitsportler ist in der Sicherheitssatzung und Sicherheitsverordnung festgelegt, dass für bestimmte Bereiche eine **Leinenpflicht** gilt. Das sind
 - 2.1 der gesamte Bereich der Fußgängerzone Altstadt
 - 2.2 alle Grün- und Erholungsanlagen, d.h. die von der Stadt Landshut unterhaltenen und der Allgemeinheit zugänglichen Grün- und Parkanlagen, also v.a. Hofgarten, Stadtpark, Mühleninsel, einschließlich der dort vorhandenen Wege, Spiel-, Sport- und Liegeflächen, Grillplätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen.
 - 2.3 die Freizeitanlagen; darunter versteht man alle von der Stadt unterhaltenen und der Allgemeinheit zugänglichen Flächen und sonstigen Einrichtungen für Spiele bzw. sportliche Betätigung im Freien (Sport- und Bolzplätze)
 - 2.4 das Betriebsgeländes der Dulten und des Christkindlmarktes
 - 2.5 für große Hunde und Kampfhunde das während der allgemeinen Betriebszeiten der Öffentlichkeit frei zugängliche Außengelände von Versammlungsstätten (z.B. Biergärten) oder Vergnügungsstätten (z.B. Gelände des Landshuter Haferlmarktes und des Landshuter Messegeländes).

Die Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- oder Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde zugelassen sind.

Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

3. Aus Gründen der Sicherheit, des Naturschutzes und zur Regelung des Erholungsverkehrs gilt ein **generelles Mitnahmeverbot** für Hunde
 - 3.1 auf Spielplätzen
 - 3.2 auf im Bereich der Flutmulde eingerichteten Spiel- und Sportanlagen (u. a. Bolz-, Hockey- und Streetballplätze) sowie auf dem Trimpfad in den Oberen Isarauen.

Unabhängig davon hat jeder Hundehalter im Rahmen seiner Halterhaftpflicht dafür zu sorgen, dass er den Hund jederzeit kontrollieren kann und dass dieser Passanten nicht belästigt bzw. verletzt.

Aus Gründen der öffentlichen Reinlichkeit hat ein Hundehalter im gesamten Stadtgebiet dafür zu sorgen, dass der Kot seines Tieres nicht liegen bleibt; er hat ihn aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.